

SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Big Sister e.V.

Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist im zuständigen Amtsgericht eingetragen. Unter seinem Namen trägt er den Zusatz Non-Profit-Organisation.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Big Sister e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Bedürftigen Kindern wird eine außerfamiliäre und außerschulische Bezugsperson gegeben.

- Engagierten Frauen wird die Möglichkeit gegeben die Bezugsperson (Große Schwester) für ein jüngeres Mädchen zu werden, regelmäßige Treffen und Aktivitäten durchzuführen, und so ein freundschaftliches Verhältnis aufzubauen.

- Der Verein übernimmt die überörtliche Koordination weiterer namensgleicher oder namensähnlicher Vereine oder natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer bestimmungsmäßigen Satzung die gleichen Vereinsziele in anderen Regionen verfolgen und unterstützt diese bei ihrer Tätigkeit, soweit diese sich vertraglich zur Einhaltung der gemeinsamen Qualitätsstandards verpflichtet hat.

3. Der Verein sorgt für das soziale Netzwerk, er organisiert allein oder mit anderen Organisationen die Überprüfung, Schulung und Betreuung der interessierten Frauen und Mädchen. Er veranstaltet regelmäßig Treffen der "großen Schwestern" einer Region.

4. Der Verein betreibt den Aufbau und Pflege der Big-sister-non-profit-Organisation. Er erstellt einen regelmäßig erscheinenden Rundbrief und organisiert gemeinsame Aktivitäten der "big sisters".

Er wirbt neue Mitglieder. Er macht die Ideen des Vereins in der Öffentlichkeit bekannt.

5. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

6. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft des Vereins erhalten.

9. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

10. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

11. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat und die im Auflösungsbeschluss bestimmt wird.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den fest gelegten Grundsätzen und Zielen bekennt.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können ebenfalls Vereine werden, die aufgrund ihrer satzungsmäßigen Bestimmung gleiche Vereinsziele in anderen Regionen verfolgen.**
4. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem schriftlichen Antrag des/r Interessenten/tin.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritt: Das Mitglied muss seinen Austritt dem Vorstand schriftlich erklären mit einer Frist von 2 Monaten.
2. Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen und den Ruf des Vereins schädigt bzw. geschädigt hat.
3. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen)

§5 Beitragspflicht

Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Im Abstand von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Vorstand protokolliert und an die Mitglieder verschickt werden.

6. Außerordentliche Mitglieder im Sinne des §3 Nr.3 haben durch ihren Vorsitzenden Sitz und Stimme auf der Mitgliederversammlung.

§8 Richtlinien

Die auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes beschlossenen Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung.

§9 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten nach Beschlussfassung in Kraft.

§10

Der Vorstand wird ermächtigt diese Satzung in soweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragsfähigkeit des Vereins betreffen.